

Satzung der Osnabrück Moot Court Association (OMCA)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Osnabrück Moot Court Association e.V.“ („OMCA e.V.“) und hat seinen Sitz in 49069 Osnabrück, c/o European Legal Studies Institute, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Europäisches und Internationales Privatrecht, Süsterstraße 28. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Name um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) ergänzt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Osnabrück Moot Court Association ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des UN-Kaufrechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von studentischen Teams der Universität Osnabrück, die am internationalen Studentenwettbewerb Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot teilnehmen, bei dem fiktive Fälle zum UN-Kaufrecht als simultane Gerichtsverhandlung ausgetragen werden. Die Unterstützung der Teams erfolgt insbesondere durch Organisation und Durchführung von Vorbereitungsveranstaltungen für die mündliche Verhandlung, durch Beratung und Korrektur bei Erstellung von Schriftsätzen und durch Finanzierung der Reise-, Unterbringungs- und Druckkosten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück oder dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Wissenschaft, Forschung und Bildung) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

(3) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge im Voraus. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt werden, jedoch bestimmt die Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag.

§ 4 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand („Board“),

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten („President“),
- b) dem Vize-Präsidenten („Vice-president“),
- c) dem Kassenwart („Treasurer“),

die Vereinsmitglieder sein müssen. Vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Vize-Präsident, sowie der Kassenwart. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von einem Anwesenden beantragt wird die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Eine Blockwahl des gesamten Vorstands ist möglich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählten Protokollführer zu

protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Osnabrück, den 29. Juni 2006

Letztmals geändert am 03. März 2014